

Informationen zu den neuen MWST-Sätzen per 01.01.2018

Am 01.01.2018 werden die neuen MWST-Sätze in Kraft treten. Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass der Normalsatz (von 8.0% auf 7.7%) und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen (von 3.8% auf 3.7%) angepasst werden, nicht aber der reduzierte Satz – dieser bleibt unverändert bei 2.5%.

Alle bis 31.12.2017 erbrachten Leistungen werden zu den alten Sätzen und alle ab 01.01.2018 erbrachten Leistungen zu den neuen Sätzen in Rechnung gestellt. Massgeblich ist einzig und allein das Liefer- oder Leistungsdatum. Das heisst: wann die Rechnung gestellt wird oder wann bezahlt wird spielt überhaupt keine Rolle.

Für Leistungen ab dem 01.01.2018 müssen in den Rechnungen, Quittungen, Kaufbelegen etc. die neuen Steuersätze ausgewiesen werden. Werden diese nicht angepasst, bleiben in jedem Fall die alten Steuersätze geschuldet. Werden Leistungen sowohl für den Zeitraum vor und nach dem Stichtag 01.01.2018 fakturiert, müssen diese getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall oder nicht möglich, sind die gesamten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

Bei einer Vorauszahlung ist im Zeitpunkt der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden. Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bzw. Vorauszahlrechnung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31.12.2017 erfolgt, so kann der auf die Zeit ab dem 01.01.2018 entfallende Teil der Leistung zum neuen Steuersatz abgerechnet werden.

Falls Sie jetzt noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

	<i>Normalsatz</i>	<i>Sondersatz Hotellerie</i>	<i>Reduzierter Satz</i>
<i>Aktuelle Steuersätze</i>	8.00%	3.80%	2.50%
<i>- auslaufende IV-Zusatzfinanzierung per 31.12.2017</i>	-0.40%	-0.20%	-0.10%
<i>+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018 - 31.12.2030</i>	0.10%	0.10%	0.10%
<i>Steuersätze ab 01.01.2018</i>	7.70%	3.70%	2.50%